

Merkblatt Duplikat Carnet ATA

Das Duplikat Carnet ATA

Bei Verlust, Vernichtung oder Diebstahl eines noch gültigen Carnets ATA kann der Carnet-Inhaber unter Angabe der Gründe und den Umständen des Verlusts ein Duplikat beantragen.

Voraussetzung

- Die Ware muss sich im Ausland befinden
- Das Carnet ATA ist noch gültig
- Es bleibt noch genügend Zeit für den administrativen Aufwand zur Ausstellung des Duplikats

Vorgehen

1. Mitteilung an die Handelskammer mit Verlustanzeige, Carnet ATA Nr. und Bitte um Erstellung eines Duplikats (schriftlich).
2. Die Handelskammer stellt das Duplikat Carnet ATA aus und versieht alle Blätter mit dem Vermerk DUPLIKAT, der original Carnet ATA Nummer und dem Gültigkeitsdatum des Originals.
3. Die Handelskammer sendet das Duplikat anschliessend direkt an die zuständige Zollstelle des BAZG zur Inkraftsetzung. Der Carnet-Inhaber erhält das Duplikat Carnet ATA vom BAZG bereit für die weitere Verwendung retour.
4. Der Carnet-Inhaber kann nun mit dem Carnet ATA die Wiederausfuhr aus dem Ausland und die Wiedereinfuhr in die Schweiz erledigen. Falls er den Transport nicht selbst macht, kann er das Duplikat Carnet ATA seinem Vertreter zur Abfertigung übergeben.

Wichtig

Ein Duplikat ist nur für die Rückführung der Ware in die Schweiz gültig. Es können damit keine weiteren Reisen gemacht werden. Die Rückführung in die Schweiz muss innerhalb der Gültigkeitsfrist des ursprünglichen Carnets ATA erfolgen.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Carnet ATA steht Ihnen das Team Exportdienste gerne zur Verfügung.

Telefon 071 224 10 20

E-Mail legalisation@ihk.ch